

Anmeldung von Kriegschäden.

In der amtlichen Bekanntmachung vom 18. April d. J. über die Anmeldung von Kriegschäden wird u. a. ausgeführt, daß für Gegenstände, die der Verfügung der deutschen Eigentümer — vor allem durch Sequestrationen — entzogen sind, oder über deren Verbleib sie keine Kenntnis haben, zweckmäßig ein besonderes Verzeichnis mit genauen Angaben über ihren Wert und den Ort, wo sie zurückgelassen sind, sowie über die Persönlichkeit, der etwa der Schutz anvertraut wurde, einzureichen sei. Die Fassung der Bekanntmachung konnte zu der Auffassung führen, als wären danach schlechthin alle irgendwie in Feindesland befindlichen deutschen Güter anzumelden. Dies trifft nicht zu. Wie der Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland dem Deutschen Handelstag mitteilt, nimmt er, abgesehen von Anmeldungen festgestellter

Schäden der in der Bekanntmachung näher bezeichneten Arten, Mitteilungen über in Feindesland befindliches Eigentum ungewissen Schicksals nur in dem Falle zu weiterer Veranlassung entgegen, wenn nach Lage der Dinge die Beteiligten ernstlichen Anlaß zu der Annahme haben, daß dieses Eigentum, sei es durch Gewalttätigkeiten der Bevölkerung, sei es durch das Verhalten der Behörden (Beschagnahme, Zwangsverwaltung oder Liquidation) gefährdet ist.